

für die Ortsgemeinde Oberwies

AZ:

20 DS 17/ 0010

Sachbearbeiter: Herr Minor

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Oberwies	öffentlich	06.03.2025

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung "Höfe Dörstheck"**a) Abwägung über Stellungnahmen aus der Offenlage****b) Satzungsbeschluss****Sachverhalt:**

In der Begründung zur Abrundungssatzung „Höfe Dörstheck“ vom 10.04.1997 wird im Kapitel „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger“ beschrieben, dass die Wegeparzelle Gemarkung Oberwies, Flur 7, Flurstück 36 (Bild 1) mit Zustimmung des Herrn Aloys Basset erst dann eingezogen wird, wenn das Flurstück Nr. 35 tatsächlich bebaut wird. Weiterhin heißt es, dass zunächst Flurstück 37 und dann Flurstück 35 bebaut werden soll.

Als Ausgleich wird die Einfahrt der Wegeparzelle 38 nördlich des Anwesens Basset in die Wegeparzelle 19 großzügig gebrochen, um die Zu- u. Abfahrt in östlicher Richtung zu erleichtern

Die in der Abrundungssatzung beschriebene Voraussetzung zur vorgesehenen Änderung der Flurstücke Gemarkung Oberwies, Flur 7 Flurstücke 35, 36, 37 und 38 liegt zwar nicht vor, jedoch haben die betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Landwirt Herr Aloys Basset der vorgesehenen Änderung vorab zugestimmt. Die Zustimmung setzt voraus, dass die neuen Flurstücke entsprechend der Abrundungssatzung im laufenden Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen werden und die Erschließungsfunktion der veränderten Wegeführung durch die Ortsgemeinde Oberwies gewährleistet wird.

Da die Flurbereinigungsbehörde grundsätzlich keine Festsetzungen treffen darf, die dem Bebauungsplan –hier Abrundungssatzung- widersprechen, ist die vermessungs- und katastertechnische Umsetzung nur dann im Rahmen der Flurbereinigung möglich, wenn die kommunale Satzung entsprechend geändert wird. Die Satzungsänderung kann in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger hat in der Zeit vom 23.12. 2024 bis 24.01.2025 stattgefunden.

Entscheidungserhebliche Stellungnahmen haben sich keine ergeben, da die genannten Punkte bereits in der Grundsatzung Niederschlag gefunden haben.

Notwendige Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Eine Beratung und Beschlussfassung zu a) erübrigt sich insoweit.

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Abrundungssatzung „Höfe Dörstheck“ wird einschließlich der angepassten Begründung angenommen.

Kosten entstehen der Gemeinde keine.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Satzungstext